

# **BAYERISCHER LANDESVerein FÜR FAMILIENKUNDE e.V.**

**München**

## **SATZUNG**

**04.05.2024**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 19.5.1922 gegründete Verein trägt den Namen "Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.", abgekürzt „BLF“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in genealogischer, heraldischer und familienkundlicher Hinsicht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist überregional und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die über den Verein zugänglichen Forschungsergebnisse dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Berufsgenealogen und Berufsheraldiker haben gegenüber dem Landesverein ihre Tätigkeiten offenzulegen. Sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft beim Verein keinen gewerblichen Nutzen ziehen und auch nicht damit werben. Nichtbeachtung ist ein Ausschlussgrund.
- (3) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die folgenden Aufgaben des Vereins:
  1. Die Veranstaltung von Vorträgen, Arbeitsabenden, Ausstellungen und Exkursionen,
  2. die Organisation von Besichtigungen und der Besuche von Archiven,
  3. die Herausgabe einer Zeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen, wobei der Verein berechtigt ist, die Herausgabe durch Vertrag befristet zu übertragen,
  4. die Erschließung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Quellen,
  5. die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei ihren familiengeschichtlichen Forschungen und deren Dokumentation,
  6. die Unterhaltung von Bibliotheken und Sammlungen genealogischen und heraldischen Materials (Karteien, Nachlässe und dgl.),
  7. die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen,
  8. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Familienforschung und des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung, deren Bestätigung durch die Mitgliederverwaltung und die Bezahlung des Jahresbeitrages begründet. Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe selbst wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung oder der Geschäftsstelle zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Delegiertenversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (6) Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz mehrfacher Erinnerung und Mahnung (eine Erinnerung plus zwei Mahnungen) nicht bezahlt, wird es durch einen Beschluss des Vorstandes gestrichen.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird von der Delegiertenversammlung für das jeweils folgende Jahr auf der Grundlage der Jahresabrechnung und des für das Folgejahr erstellten Haushaltsplans beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 15. Februar fällig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, schulden den vollen Jahresbeitrag. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden noch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Gliederung**

Die Organe des Vereins sind:  
die Bezirksgruppen,  
die Delegiertenversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 6 Bezirksgruppen**

(1) Für die regionale Umsetzung der Vereinszwecke sind unselbständige Bezirksgruppen eingerichtet.

Die Bezirksgruppen werden von einem Leiter der Bezirksgruppe geführt.

Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

(2) Eine neue Bezirksgruppe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung eingerichtet werden.

(3) Die Auflösung einer bestehenden Bezirksgruppe kann auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Einzelheiten der Auflösung sind in der Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen zu regeln.

(4) Die Bezirksgruppen führen jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine Versammlung der ihnen zugeordneten Vereinsmitglieder durch. In der Versammlung wählen die anwesenden Mitglieder u.a. alle zwei Jahre den Leiter ihrer Bezirksgruppe und jährlich die Delegierten ihrer Bezirksgruppe (vgl. § 7 (1)), und zwar mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung. Das Mandat endet mit der Neuwahl der Delegierten zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

(5) Die Bezirksgruppen legen jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der ihnen zur Durchführung ihrer Aufgaben vom Verein zugewiesenen Mittel. Die Kassenberichte und die Haushaltspläne der Bezirksgruppen genehmigt der Vorstand. Damit stellt er sicher, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwendet werden. Die Kassenberichte sind Teil der jährlichen Rechnungslegung des Vereins.

(6) Die Bezirksgruppen erstatten dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen Bericht über stattgefundene Versammlungen ihrer Mitglieder, insbesondere über eine Neuwahl des Leiters der Bezirksgruppe und die Wahl der Delegierten.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und dem Vorstand. Die Anzahl der Delegierten je Bezirksgruppe richtet sich nach dem Mitgliederstand am ersten Werktag des Kalenderjahres für das laufende Jahr. In der Delegiertenversammlung wird das Quorum für das kommende Jahr beschlossen.

(2) Innerhalb der Bezirksgruppen kann einem Delegierten nur eine Stimme von einem anderen Delegierten übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können nicht Delegierte einer Bezirksgruppe sein. Vorstandsmitglieder sind bei der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

(4) Die Delegiertenversammlung übt die einer Mitgliederversammlung vom Gesetz vorbehaltenen Rechte aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,

2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
5. Wahl des in § 8 (1) genannten Vorstands - außer den Leitern der Bezirksgruppen - und von zwei Kassenprüfern,
6. Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden neuen Haushaltsplans.

(5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen und geändert werden.

(6) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei das Absendedatum (Poststempel) der Ladung maßgeblich ist, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden; diese Anträge sind spätestens sechs Wochen vor einer Delegiertenversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann einen Antrag zur Tagesordnung stellen und ist dabei nicht an die Antragsfrist gebunden.

Auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden, eines Leiters einer Bezirksgruppe oder von einem Zehntel der Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

(7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Delegiertenversammlung; eine Delegation ist möglich.

(8) Die Delegiertenversammlungen sind für alle Vereinsmitglieder – wenn auch ohne Stimmrecht - zugänglich. Zur Beratung können auch Mitglieder beigezogen werden, die nicht Delegierte sind.

(9) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und dieses von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Innerhalb eines Monats nach der Delegiertenversammlung ist die Niederschrift den Vorstandsmitgliedern zuzustellen, das Original des Protokolls mit Anlagen (Jahresabrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Haushaltsplan) in der Geschäftsstelle zu den Akten zu nehmen und eine Kopie des Protokolls in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Delegierte erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls zugesandt.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer und

den Leitern der Bezirksgruppen (beachte § 6 (1) und (3) sowie § 8 (2))

(2) Die Leiter der Bezirksgruppen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter gehören dem Vorstand automatisch an. Die übrigen in Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder

werden von der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die während einer Zweijahresperiode gewählt werden, sind nur bis zu den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen bestellt.

(3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt. Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Fallen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung für eine Neuwahl einzuberufen.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung seines Vermögens und seiner Einrichtungen. Der Vorstand regelt u.a. in seiner Geschäftsordnung:

- die Art und Weise, wie Entscheidungen zustande kommen sollen,
- die Einberufung zu Sitzungen und deren Leitung sowie
- die Planung und Organisation des Rechnungswesens des Vereins.

(5) Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9 Beschwerde**

(1) Drei Delegierte oder der Leiter einer Bezirksgruppe können gegen Niederschriften einer Delegiertenversammlung und gegen Beschlüsse des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Übersendung der Niederschrift oder Bekanntgabe eines Beschlusses des Vorstandes Einspruch erheben. Wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet über den Einspruch die nächste Delegiertenversammlung. Bis zum Entscheid bleibt der angefochtene Beschluss schwebend unwirksam.

## **§ 10 Benützung der Einrichtungen**

Allen Mitgliedern steht die Benützung der Bibliotheken und der Sammlungen des Vereins zu.

## **§ 11 Ausgaben und Zuwendungen**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Finanzielle Aufwendungen für vom Vorstand beauftragte Leistungen werden gegen Nachweis erstattet.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen beschlossen werden.

(2) Das Vereinsvermögen fällt dann dem Freistaat Bayern zugunsten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger wissenschaftlicher Zwecke zu.

(3) Der Verbleib der Bibliotheken und Sammlungen kann durch entsprechende Verwahrungsverträge geregelt werden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.05.2012 und ist ab dem Eintrag ins Vereinsregister gültig.

Falls einer dieser Paragraphen ungültig ist, bleibt die Gültigkeit der anderen Paragraphen bestehen.